

1.)

Aktenvermerk

**Schreiben der Waldschutzgenossenschaft Osnabrück-Süd vom 18.08.2020
Wasserlasten für den Wald**

Nach § 2 der Satzung des UHV Nr. 96 – Hase-Bever – hat der Verband die Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten.

Nach § 3 der Satzung sind die Gemeinden Mitglieder.

Die Finanzierung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erfolgt über Beiträge (§ 30 der Satzung).

Nach § 3 der Umlagesatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde ist jeder Grundstückseigentümer zur Zahlung der Umlage verpflichtet, dessen Grundstück nicht an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen ist.

Die Umlagehöhe richtet sich nach § 4 der Umlagesatzung; sie beträgt momentan 6,00 €/angefangene halbe ha.

Bei der Veranlagung kommt es auf die Art des Grundstückes/der Nutzung nicht an.

Außer in der Gemeinde Hilter (dort werden die Waldflächen nicht veranlagt) sind die Satzungsregelungen in den erhebenden Nachbargemeinden identisch.

In der Gemeinde Bissendorf hatte die Waldschutzgenossenschaft einen Antrag auf einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000 € gestellt, dem von der Politik stattgegeben wurde. Die Begründung war die gleiche wie im o. g. Schreiben.

Nach § 6 der Umlagesatzung kann die Umlage im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung für den Grundstückseigentümer eine besondere Härte darstellt.

Das Gemeindegebiet besteht zu 521 ha aus Wald, so dass ein Umlagebetrag von 6.252 € bei einem vollständigen Erlass wegfallen würde. Von der genannten Waldfläche stehen allein 272 ha im Eigentum der Landesforstverwaltung. Die restlichen 249 ha entfallen auf private Waldbesitzer.

Das Gesamtaufkommen liegt bei 20.000 €.


Lönker

2. Prö z. K.

3. R z. K.

L32

Wie heute tel. besprochen, hätte weitere
Bewertung (Beschlussvorstellung für Fin A)

13.06.2021